

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zu den Anträgen der Bundestagsfraktion DIE LINKE
Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen,
anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern
(BT-Drucksache 19/27317)

30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen
(BT-Drucksache 19/28432)

zum Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzliche Rentenversicherung stärken,
verlässliche Alterssicherung für alle sicherstellen
(BT-Drucksache 19/27213)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 28.04.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE: Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern (BT-Drucksache 19/27317)

1.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Antrags ist es, die gesetzliche Rente wieder zum tragenden Fundament zukünftiger Alterssicherung auszubauen. Deshalb müsse zunächst die sogenannte „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ entfristet und reformiert werden und die „Grundrente“ reformiert werden. Zudem gelte es das Rentenniveau auf 53 Prozent anzuheben, um die lebensstandardsichernde Funktion für alle Versicherten wieder herzustellen. Zudem fordert der Antrag die freiwilligen Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung anstatt der Riester-Rente weiter zu fördern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich das Ziel des Antrags, die gesetzliche Rente als zentrales Einkommen für den Großteil der Bevölkerung im Alter zu stärken. Auch aus Sicht des VdK muss deshalb die gesetzliche Rentenversicherung nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Es gilt deshalb das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen und die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zu streichen. Entsprechend des Antrags unterstützt der VdK die Forderung nach einer Reform der „Grundrente“ und der Fortführung einer reformierten Rente nach Mindestentgeltpunkten auch für Beitragszeiten. Ziel ist es, dass die Lebensleistung von allen langjährig versicherten Geringverdienern angemessen rentenrechtlich honoriert wird. Wenn Personen zusätzlich über finanzielle Mittel verfügen und diese für ihre zusätzliche Alterssicherung verwenden möchten, müssen diese aus Sicht des VdK die Möglichkeit haben, freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.

1.2. Zu den Regelungen im Einzelnen

1.2.1. Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge beenden

Der Antrag fordert, die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge einzustellen und die frei werdenden Finanzmittel für Leistungsverbesserungen, beispielsweise für den Solidarausgleich, in der gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen, wobei für die bereits eingezahlten Eigenbeiträge und die erhaltenen Riester-Zulagen Vertrauensschutz gewährt wird.

Die Sparerinnen und Sparer mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen müssten zudem das Recht erhalten, das bisher im Kapitaldeckungsverfahren angesparte Kapital freiwillig in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, so dass dadurch Anwartschaften auf ihrem persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung entstehen. Die Wechselkosten des Riester-Vertrags würden auf ein sachlich gebotenes Minimum begrenzt. Von den Rentenversicherungsträgern würden keine Kosten für die Überführung erhoben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wie der Antrag richtigerweise betont, ist das Drei-Schichten-Modell und speziell die Riester-Rente gescheitert.

Mit der Riester-Reform in 2001 war die Erwartung verbunden, dass durch Riester-Vorsorge die Absenkung des Rentenniveaus ausgeglichen wird. Es hat sich gezeigt, dass dies nur in Modellrechnungen möglich ist. Bei diesen Berechnungen wurde eine jährliche nominale Verzinsung von vier Prozent sowie ein Verwaltungskostenanteil der Versicherer von zehn Prozent der Beiträge unterstellt. Darüber hinaus verband der Gesetzgeber mit der Einführung der Riester-Rente die Hoffnung, durch eine kapitalgedeckte Altersvorsorge höhere Renditen als mit der gesetzlichen Rente zu erzielen. Diese Erwartungen sind nach den bisherigen Erfahrungen völlig unrealistisch. Der Garantiezins lag im Jahr 2011 noch bei 2,25 Prozent. Ab 2022 wird der Garantiezins auf Lebensversicherungen auf 0,25 Prozent abgesenkt, wodurch die Riester-Rente weiter unter Druck gerät. Zudem kritisiert der VdK die überhöhten Abschluss- und Verwaltungskosten und die für die Versicherten nachteiligen Sterbetafeln als Kalkulationsgrundlagen sowie überzogene Gewinnerzielungsabsichten der Anbieter. Insgesamt fließt laut einer aktuellen Studie nahezu jeder vierte eingezahlte Euro in die Kosten.¹

Das Problem ist zudem, dass gerade Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen, die eigentliche Zielgruppe der Riester-Förderung, zu wenig Vorsorge betreiben. Gründe hierfür sind, dass sie es sich nicht leisten können oder es sich nicht lohnt.

Wie der Antrag richtigerweise ausführt, fordert auch der VdK ein Ende der aktuellen staatlichen Förderung der Riester-Rente. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass die bisherigen Riester-Verträge weiterhin die staatlichen Zulagen erhalten. Es braucht einen Bestandsschutz. Für Personen, die das im Rahmen eines Riester-Vertrags angesparte Kapital in die gesetzliche Rentenversicherung überführen möchten, braucht es wie im Antrag gefordert kostengünstige Wechsellmöglichkeiten.

¹ <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-viel-gebuehren-wenig-rente/>

1.2.2. Freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rente ausbauen

Der Antrag fordert, dass alle gesetzlich Rentenversicherten sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom 1. Juli 2021 an die Möglichkeit besitzen sollten, ab dem vollendeten 40. Lebensjahr freiwillige Zusatzbeiträge (§ 187a SGB VI) in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Die bisherige Begrenzung auf zu erwartende Abschläge müssten gestrichen und stattdessen die maximale kalenderjährliche Beitragshöhe auf das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2021: 9.870 Euro) begrenzt werden. Die Summe der Pflichtbeiträge und der zusätzlichen freiwilligen Beiträge dürfe die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

Zudem fordert der Antrag, die Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu verlängern (§ 207 SGB VI).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt den Antrag zum Ausbau der freiwilligen Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ausdrücklich.

Nach geltendem Recht ist die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen auf besondere Fälle, beispielsweise zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigem Renten wegen Alters (§ 187a SGB VI), beschränkt. Von dieser Regelung wird von Versicherten kaum Gebrauch gemacht, weil die Ausgleichszahlungen, insbesondere wenn sie als Einmalzahlung entrichtet werden, relativ hoch sind und sich nur bei einem langjährigen Rentenbezug lohnen.

Nach aktuellem Recht muss bei einer monatlichen Bruttorente von 800 Euro in Westdeutschland zum Ausgleich eines Jahres bei vorzeitigem Rentenbeginn (Rentenminderung 3,6 Prozent oder 28,80 Euro) ein Betrag von rund 6.591 Euro in die Rentenversicherung eingezahlt werden. Bei 1.000 Euro Rente und zwei Jahren vorzeitigem Rentenbeginn (Minderung 7,2 Prozent oder 72 Euro) sind rund 17.116 Euro aufzuwenden. Wer bei einer Rente von 1.200 Euro monatlich drei Jahre früher in Rente gehen möchte, kann 130 Euro Rentenminderung (10,8 Prozent) durch rund 32.052 Euro ausgleichen.²

Praxisgerechter als die Ermöglichung der Zahlung von Ausgleichsbeträgen ab dem 50. Lebensjahr ist aus Sicht des VdK, Beschäftigten wie deren Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, monatlich freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten, wie dies der Antrag richtigerweise fordert. Diese dienen dazu, bei einem früheren Rentenbeginn Abschläge auszugleichen oder die Altersrente und den Invaliditätsschutz zu erhöhen. Die Forderung des Antrags, dass freiwillige Zusatzbeiträge bereits ab dem 40. Lebensjahr bezahlt werden können, begrüßt der VdK. Dies führt zu niedrigeren und damit erschwinglicheren Zusatzbeiträgen.

Der VdK unterstützt zudem die geforderte Verlängerung der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 207 SGB VI). Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann aktuell nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Eine Verlängerung bis zum Ende

² Quelle der Berechnungen: DRV

des 50. Lebensjahres bedeutet für die entsprechenden Personen mehr Flexibilität bei der Zahlung dieser freiwilligen Beiträge. Zudem ist anzunehmen, dass dadurch mehr Personen überhaupt in der Lage sind, durch ihr steigendes Einkommen zusätzliche Beiträge zu entrichten.

Der Antrag fordert die maximale kalenderjährliche Beitragshöhe auf das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2021: 9.870 Euro) zu begrenzen, wobei die Summe der Pflichtbeiträge und der zusätzlichen freiwilligen Beiträge die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten dürfe. Auch aus Sicht des VdK darf der Gesamtbetrag die jährliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Bei der maximalen Beitragshöhe pro Jahr fordert der VdK, sich jedoch an den freiwilligen Nachzahlungen für Ausbildungszeiten zu orientieren. Hier ist ein Höchstbeitrag von 1.246,20 Euro monatlich möglich, was eine jährliche maximale Beitragshöhe von 14.954,40 Euro ergibt.

2. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE: 30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen (BT-Drucksache 19/28432)

2.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Antrags ist die schnellstmögliche rentenrechtliche Anerkennung aller in der DDR erworbenen Ansprüche.

Vor 30 Jahren trat das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in Kraft, welches regelt, in welcher Form die in der DDR erworbenen Rentenansprüche aus den zahlreichen DDR-Zusatzversorgungssystemen und den Sonderversorgungen anerkannt werden, die dem westdeutschen Rentensystem unbekannt waren.

Aus Sicht des Antrags kam es dabei aus „Unkenntnis, Ignoranz und moralisch begründeter Willkür“ (S. 1) auch zu Kürzungen und Streichungen. Viele Betroffene wehrten sich seitdem dagegen bei Gericht, so dass das AAÜG immer wieder geändert werden musste. Deshalb fordert der Antrag für das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz schnellstmöglich geeignete Regelungen vorzulegen, die alle in der DDR erworbenen Ansprüche anerkennen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt das Ziel des Antrags, dass alle in der DDR erworbenen Ansprüche rentenrechtlich anerkannt werden. Dies gilt auch für die Ansprüche, die im Rahmen von DDR-Zusatzversorgungssystemen und Sonderversorgungen erworben wurden.

Als Betroffenenengruppen nennt der Antrag in der DDR geschiedene Frauen, Bergleute der Braunkohleveredelung, Reichsbahnangestellte, Beschäftigte im DDR-Gesundheitswesen oder der Volkspolizei.

Prinzipiell unterstützt der VdK hierfür die Einrichtung eines entsprechenden Härtefallfonds, welcher aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Dieser darf jedoch nicht wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehen an den Bezug der Grundsicherung geknüpft werden, da es sich hier um individuell erworbene Ansprüche handelt. Die Lebensleistung dieser Menschen

gilt es endlich auch rentenrechtlich zu honorieren. Wie der Antrag richtigerweise betont, gilt es hier zeitnah in dieser Legislaturperiode eine Lösung zu finden, da es sich hier häufig um besonders betagte Rentnerinnen und Rentner handelt.

3. Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche Alters- sicherung für alle sicherstellen (BT-Drucksache 19/27213)

3.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Antrags ist es die gesetzliche Rentenversicherung im Sinne einer verlässlichen, solidarischen und leistungsstarken Alterssicherung für alle zu stärken.

Konkret gelte es dafür ein Bündel an Maßnahmen umzusetzen:

3.1.1. Bürgerversicherung einführen

Der Antrag fordert eine Bürgerversicherung mit dem Ziel einzuführen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und mittelfristig Beiträge auf alle Einkommensarten gezahlt werden. In einem ersten Schritt sind nicht anderweitig abgesicherte Selbstständige, Abgeordnete, Minijobberinnen und Minijobber sowie Arbeitslosengeld-II-Beziehende aufzunehmen. Bei den nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen sind dabei bereits bestehende private Altersvorsorgeformen sowie Altersgrenzen zu berücksichtigen und flexible Beitragszahlungen sowie Karenzzeiten zu ermöglichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt den im Antrag geforderten Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausdrücklich.

Dies bedeutet, dass alle Selbstständigen, Berufsständler, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, politischen Mandatsträger und Beamten in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Gleiches gilt für die geringfügig Beschäftigten. Hier gilt es die bestehenden opt-out-Möglichkeiten abzuschaffen.

Die Altersvorsorge in Deutschland ist zersplittert. Erwerbstätige zahlen in viele verschiedene Alterssicherungssysteme ein. Es fehlt ein einheitliches, nachvollziehbares System, in welches alle Erwerbstätigen einbezahlen. So ist es beispielsweise einem angestellten Lehrer nicht vermittelbar, warum sein verbeamteter Kollege eine deutlich höhere Pension im Alter erhält im Vergleich zu seiner gesetzlichen Rente. 2020 beträgt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen 2.892 Euro für Männer und 2.423 Euro für Frauen bei Beamten (Alterssicherungsbericht 2020). Bei den Rentnerinnen und Rentnern liegt das entsprechende durchschnittliche Nettoeinkommen bei Männern bei 1.910 Euro und bei Frauen bei 1.305 Euro. Zudem würde dies laut Berechnungen von Prof. Dr. Martin Werding der Universität Bochum zu einer finanziellen Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Bis heute fehlt auch für nicht abgesicherte Selbstständige ein gleichberechtigter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Es geht darum, zum einen den Selbstständigen die Leistungen der Sozialversicherung zu ermöglichen und zum anderen die Selbstständigen gleichzeitig zu fairen Bedingungen in eine solidarische Finanzierung der Sicherungssysteme einzubeziehen, ohne sie finanziell zu überfordern. Lediglich ein Viertel der Solo-Selbstständigen ist bisher in ein obligatorisches System der Altersvorsorge einbezogen. Die Hälfte der ehemals Selbstständigen hat nur ein Alterseinkommen unter 1.000 Euro. Von den Ruheständlern, die auf Grundsicherung angewiesen sind, sind 17 Prozent ehemals Selbstständige. Für Selbstständige mit unzulänglicher Absicherung vor Altersarmut muss letztendlich die Allgemeinheit über die Grundsicherung im Alter und die Sozialhilfe aufkommen. Auch dies gilt es zu verhindern. In einem ersten Schritt sollten deshalb Selbstständige ohne adäquate Absicherung in berufsständischen Versorgungswerken in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Befreiungsmöglichkeit einbezogen werden.

3.1.2. Rentenniveau stabilisieren und Finanzierung sicherstellen

Der Antrag setzt sich dafür ein, das gesetzliche Rentenniveau dauerhaft auf heutigem Stand zu stabilisieren und eine nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung über einen Maßnahmenmix (Erhöhung Frauenerwerbstätigkeit, altersgerechte Arbeitsbedingungen, Erhöhung Mindestlohn auf zwölf Euro, echtes Einwanderungsgesetz) sichergestellt werden.

Der Antrag fordert mit einem steuerfinanzierten Stabilisierungsbeitrag die oben genannten Maßnahmen zur Stabilisierung des gesetzlichen Rentenniveaus zu flankieren und damit den Folgen der Fehlfinanzierungen der Mütterrente und der Rente ab 63 entgegenzuwirken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Im Gegensatz zum Antrag fordert der VdK nicht nur eine Stabilisierung des Rentenniveaus auf dem aktuellen Niveau. Aus Sicht des Verbands muss die Rentenversicherung nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Deshalb gilt es das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50 Prozent zu stabilisieren. Erforderlich ist hierzu die dauerhafte Streichung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel.

Der VdK unterstützt insgesamt gesehen die im Antrag erwähnten Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, um höhere Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Aus Sicht des VdK benötigt es jedoch einen Mindestlohn von 13 Euro, damit die Versicherten nach einem Leben voller Arbeit automatisch eine Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten. Zusätzlich müssen jedoch die Arbeitgeber künftig gerecht an der Finanzierung der gesetzlichen Rente beteiligt werden.

Der aktuelle Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung wird paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlt und beträgt 2021 18,6 Prozent. Er liegt somit exakt auf dem Niveau von 1995. Wenn man sich jedoch den Gesamtbeitragssatz aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung anschaut, müssen Arbeitnehmer in Deutschland einen deutlich höheren Beitrag leisten als Arbeitgeber. So nimmt der Gesetzgeber an, dass jeder Arbeitnehmer vier Prozent seines Bruttojahreseinkommens in eine Riester-Rente einbezahlt. Dagegen zahlen 2021 in Österreich die Arbeitgeber 12,55 Prozent in die Rentenver-

sicherung ein, die Arbeitnehmer dagegen nur 10,25 Prozent. Für Deutschland würde eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung um diese 2,3 Prozentpunkte Zusatzeinnahmen von fast 34 Milliarden Euro bedeuten.

Der VdK fordert, dass Arbeitgeber einen höheren Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen als Arbeitnehmer. Vorbildlich ist hier das österreichische System.

Der VdK begrüßt die Forderung nach einem steuerfinanzierten Beitrag zur Stabilisierung des Rentenniveaus. Darüber hinaus fordert der Verband, alle versicherungsfremden Leistungen konsequent aus Steuermitteln zu finanzieren. Somit gilt es den Bundeszuschuss entsprechend zu erhöhen.

2019 erfolgen rund 76 Prozent der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus gezahlten Beiträgen. Entsprechend werden 24 Prozent aus Bundeszuschüssen und Erstattungen, das heißt aus Steuermitteln, finanziert. Die Bundeszuschüsse haben unter anderem die Funktion, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Beispielhaft hierfür gilt die „Mütterrente“, wie der Antrag richtigerweise erwähnt: Die rentenrechtliche Honorierung der Erziehungsleistung dieser Personen müsste über einen höheren Bundeszuschuss erfolgen. Aktuell wird diese aus Beitragsmitteln finanziert. Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung übersteigen diese sogenannten versicherungsfremden Leistungen insgesamt gesehen erheblich den Bundeszuschuss. So müsste der Bundeszuschuss um rund 34 Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden, damit alle versicherungsfremden Leistungen abgedeckt sind. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an Rentenausgaben in Höhe von circa 13 Prozent.

3.1.3. Arbeitgeberfinanzierte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einführen

Der Antrag fordert eine arbeitgeberfinanzierte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einzuführen, mit der vollzeitbeschäftigte Geringverdienende bei langjähriger Beschäftigung im Alter eine auskömmliche Rente erhalten. Die Einführung erfolge unter Berücksichtigung der Betroffenheit durch die Corona-Pandemie.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt den Antrag der Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Renten. Eine solche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.630 Euro bzw. einem Stundenlohn von rund 15,50 Euro. Dies führt nach 45 Beitragsjahren Vollzeitbeschäftigung zu einer Rente von 1.230 Euro im Monat. Bis zum tatsächlichen Einkommen sind die Rentenbeiträge paritätisch zu zahlen. Der VdK unterstützt den Antrag in seiner Forderung, dass die Differenz von diesem Einkommen zur neuen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage allein der Arbeitgeber zahlt.

3.1.4. Grundrente zu Garantierente weiterentwickeln

Der Antrag fordert die Grundrente schrittweise zu einer Garantierente weiterzuentwickeln, die den Menschen, die mindestens dreißig Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, eine Rente oberhalb der Grundsicherung garantiert. Dabei sind bei der Grund-

rente in einem ersten Schritt die bürokratische und ineffiziente Vermögensprüfung abzuschaffen und Anrechnungszeiten als Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt insgesamt gesehen das im Antrag geforderte Konzept der Garantierente. Speziell begrüßt der VdK die niedrigeren Zugangsvoraussetzungen von 30 Versicherungsjahren. Zudem werden bei der Garantierente auch Zeiten von Langzeitarbeitslosigkeit berücksichtigt. Auch unterstützt der Verband ausdrücklich, dass die Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt werden sollen.

Der VdK kritisiert allerdings, dass bei der Berechnung der Garantierente die Rentenansprüche der ersten Säule beider Ehepartner gemeinsam betrachtet werden sollen. Deshalb setzt sich der VdK dafür ein, die Rente nach Mindestentgeltpunkten zu reformieren und auch für Beitragszeiten nach 1992 fortzuführen. Durch die Rente nach Mindestentgeltpunkten erhalten langjährig Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte, unabhängig von den Rentenansprüchen ihres Ehepartners.

Unabhängig davon fordert auch der VdK Nachbesserungen bei der „Grundrente“:

1. Bei den Grundrentenjahren gilt es auch Zeiten der Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.
2. Die Gleitzone muss ab 30 Grundrentenjahren beginnen.
3. Die Abschläge von 12,5 Prozent auf den Grundrentenaufschlag müssen wegfallen.
4. Die Einkommensprüfung gilt es abzuschaffen.
5. Der Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente muss für alle Grundversicherungsempfänger unabhängig der Grundrentenjahre gelten.

3.1.5. Bestandserwerbsminderungsrenten verbessern

Der Antrag fordert die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Rentenbestand besser zu unterstützen, indem alle Personen, die heute eine Erwerbsminderungsrente beziehen und von den Verlängerungen der Zurechnungszeiten in den vergangenen Jahren nicht oder nicht vollständig profitiert haben, über einen Zuschlag besser abgesichert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt ausdrücklich die im Antrag geforderten Verbesserungen für Bestands-erwerbsminderungsrentner, die von den Verbesserungen bei der Zurechnungszeit in der Vergangenheit nicht profitiert haben.

Der durchschnittliche Zahlbetrag der gut 160.000 im Jahr 2019 neu zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) betrug im Westen 802 Euro und im Osten 821 Euro und liegt somit unter der Grundsicherungsschwelle. Diese liegt 2020 durchschnittlich bei 832 Euro. Trotz des deutlichen Anstiegs der Zahlbeträge während der vergangenen Dekade sinken die EM-Renten seit der Jahrtausendwende somit deutlich. Im Zugangsjahr 2019 lagen die durchschnittlichen Zahlbeträge bei nur 89 beziehungsweise 86 Prozent der auf aktuelle Werte umgerechneten Beträge des Zugangsjahres 2000. Unter der Annahme, dass der gesamte Zu-

gang an EM-Renten des Jahres 2000 auch im Jahr 2019 noch im Rentenbezug war, hätte deren durchschnittlicher Zahlbetrag (West) nicht 713 Euro, sondern 897 Euro betragen.

Fast 200.000 Erwerbsminderungsrentner waren 2020 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder, keine Grundsicherung in Anspruch nehmen. Laut einer DIW-Studie sind dies rund 60 Prozent.

Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten ab Juli 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz folgen ab 1. Januar 2018 in sieben weiteren Schritten bis 2024 weitere Erhöhungen auf das 65. Lebensjahr. Im Rahmen des „Rentenpakts I“ erfolgt eine weitere schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit auf 67 Jahre bis 2031. Diese Maßnahmen reichen aber nicht aus, um die Erwerbsminderungsrenten jetzt und in Zukunft armutsfest zu machen.

Diese Leistungsverbesserungen begünstigen nur neue Erwerbsminderungsrenten und treten nur schrittweise in Kraft. Dies ist für Bestandsrentner nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, weil sich an ihrer Situation nichts ändert. Nicht vermittelbar ist den Bestandsrentnern auch, dass der Gesetzgeber bei den sogenannten Mütterrenten alle Rentnerinnen einbezogen hat, bei den Erwerbsminderungsrentnern die Bestandsrentner aber nicht.

Reformbedarf besteht weiterhin bei den Abschlägen von maximal 10,8 Prozent. Hiervon sind fast alle Erwerbsminderungsrentner betroffen, weil Erwerbsminderung in der Regel im Durchschnitt weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt.

Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen.

Um die Erwerbsminderungsrente an die Altersrente anzugleichen und der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK somit die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge. Zudem müssen wie bereits erwähnt die Verbesserungen bei der Zurechnungszeit auch für die Bestandserwerbsminderungsrentner gelten.